



Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholzkäufer 2020

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

Az. 8641.99

Der Kommunal- und Staatswald im Landkreis Reutlingen ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung und wird deshalb auch von Brennholz-Selbstwerbern erwartet.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb eines Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss von weiteren Holzverkäufen.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Haftung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhe, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz)** zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Bei allen Arbeiten mit der Motorsäge im Wald, ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten **Motorsägenlehrgang zwingend erforderlich**.

Bei der Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und, sofern notwendig, mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Maschinen- und Geräteeinsatz, Holztransport

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwendet werden.

Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter möglich. Bei Aufarbeitung und Transport im Wald sind in Hydraulikanlagen biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu behandeln. Ein **Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig**. Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Das Fahren ist nur auf dem kürzesten Weg zum Flächenlos / Brennholz zulässig.

Holzaufarbeitung

Nur liegendes und vom Stock getrenntes Holz darf aufgearbeitet werden. Stehende Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Der Zeitraum für die Aufarbeitung des Flächenloses wird beim Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Holzrechnung und die Motorsägenlehrgangsbescheinigung ist während der Aufarbeitung mitzuführen. Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Holzlagerung

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. **An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.** Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum **Abdecken** sind **nicht zulässig** und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

Haftung und Schadensersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

Bei der Aufarbeitung Ihres Brennholzes wünschen wir Ihnen viel Erfolg und unfallfreies Arbeiten.

Aufarbeitungsfrist:

30. Juni 2020